



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 277-282)**
Titel **Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 30.09.1940

[S. 277] Der Kantonsrat,
in Ausführung von § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908,
beschließt:

Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) werden durch nachfolgende Bestimmungen geordnet:

A. Zweck und Aufgabe.

§ 1. Die EKZ bilden eine selbständige staatliche Unternehmung. Sie sind im Handelsregister eingetragen.

§ 2. Unter Wahrung gesunder technischer und kaufmännischer Grundsätze geben sie elektrische Energie direkt // [S. 278] oder indirekt an die Bevölkerung des Kantons Zürich und benachbarter Gebiete zu billigem Preise ab.

Sie können auch Installationen bei den Konsumenten ausführen und, Energie-Verbrauchsapparate liefern. Fachlich bewährte Privatfirmen sind zu derartigen Arbeiten und Lieferungen zugelassen.

§ 3. Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt auf Grund von allgemein gültigen Bestimmungen und Tarifen. Ausnahmen für besondere Bedürfnisse bleiben vorbehalten. Die einzelnen Gruppen von Abnehmern sind unter Berücksichtigung der besondern Art und Wertigkeit ihres Energiebezuges so zu bedienen, daß alle in sachlich gerechtfertigter Weise gleichmäßig an die Aufwendungen der EKZ beitragen. Die Tarife sind so festzusetzen, daß den gesetzlichen Forderungen der Selbsterhaltung, Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit und billiger Bedienung der Bezüger nachgelebt wird und daß die nötigen Rücklagen für Erneuerung der Anlagen, allgemeine Reserven, ausreichende Abschreibung der Anlagewerte und Tilgung der Schulden sichergestellt sind.

§ 4. Soweit die in den eigenen Kraftwerken erzeugte Energie zur Befriedigung des Bedarfs nicht reicht, decken ihn die EKZ bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken gemäß deren Gründungsvertrag.

B. Betriebsmittel.

§ 5. Die EKZ vergüten dem Kanton die ihm aus der Beschaffung des Grundkapitals entstehenden Selbstkosten. Nicht beanspruchte Mittel sollen zu Rückzahlungen am Grundkapital verwendet werden.



§ 6. Bei vorübergehendem Geldbedarf können sich die EKZ mit kurzfristeten Darlehen behelfen. Tritt Geldbedarf in größerem Umfang und für längere Zeit auf, so ist er durch Erhöhung des Grundkapitals zu decken.

C. Verwaltung.

§ 7. Organe der EKZ sind: Der Verwaltungsrat, der Leitende Ausschuss und die Direktion. // [S. 279]

Verwaltungsrat.

§ 8. Der Verwaltungsrat bestellt aus fünfzehn Mitgliedern; zwei davon werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und dreizehn auf seinen unverbindlichen Vorschlag vom Kantonsrat gewählt. Von den letztem dürfen höchstens sieben dem Kantonsrat angehören. Im Verwaltungsrat sollen Wirtschaft, Technik und Verwaltung vertreten sein.

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der kantonalen Behörden.

§ 9. Dem Verwaltungsrat steht zu:

- a) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers. Letzterer braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein;
- b) die Wahl des Leitenden Ausschusses und von zwei Ersatzmännern;
- c) die Wahl von zwei Zensoren und zwei Ersatzmännern aus dem Schöße des Verwaltungsrates für die allgemeine Überprüfung der Geschäftsführung, für laufende Kontrollen der Kassa- und Lagerführung, sowie für die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden des Verwaltungsrates;
- d) die Bestellung von einem oder mehreren unabhängigen Büchersachverständigen mit dem eidgenössischen Buchhalter- oder Bücherexpertendiplom oder über solche verfügenden Treuhand- und Revisionsgesellschaften für die Prüfung der Buchhaltung, der Jahresrechnung und die Erstattung schriftlicher Revisionsberichte an den Verwaltungsrat und zuhanden der Kommission des Kantonsrates zur Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- e) die Wahl der Direktion;
- f) die Wahl der obersten Angestellten auf Vorschlag der Direktion und des Leitenden Ausschusses;
- g) der Erlaß von Bestimmungen über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates, des Leitenden Ausschusses und der Direktion; // [S. 280]
- h) die Prüfung und Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht;
- i) die Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat im Sinne des Gesetzes, sowie bei andern, die EKZ betreffenden Geschäften des Kantonsrates;
- k) die Festsetzung der allgemeinen Tarife und Bedingungen für die Energieabgabe;
- l) die Beschlußfassung über bedeutende Bauten, Erwerb und Verkauf von umfangreichen Anlagen, wichtigeren Konzessionen und von größeren Liegenschaften;
- m) die Genehmigung wichtigerer Verträge über Energiebezug und über Gebietsabgrenzungen;



- n) die Festsetzung der allgemeinen Besoldungs- und Anstellungsbedingungen des Personals;
- o) die Beschlußfassung über wichtige grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung und Verwaltung, sowie über Prozeßführung;
- p) die Antragstellung an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates über die Revision des Organisationsstatuts;
- q) die Beschlußfassung über die Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Leitenden Ausschusses und weiterer Delegationen des Verwaltungsrates.

§ 10. Die vom Verwaltungsrat gemäß § 9, lit. c, gewählten Zensoren üben nach den allgemeinen Regeln und Weisungen des Verwaltungsrates zu verschiedenen Zeiten des Geschäftsjahres ihre Prüfungen aus und erstatten dem Verwaltungsrat über das Ergebnis Bericht.

Leitender Ausschuß.

§ 11. Der Leitende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, sowie aus drei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die alle dem Verwaltungsrat angehören müssen. // [S. 281]

Direktion.

§ 12. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Direktoren. Wird mehr als ein Direktor gewählt, so entscheidet der Leitende Ausschuß über die Zuteilung der Funktionen.

§ 13. Der Direktion liegt die Leitung der Unternehmung ob; sie hat alle damit verbundenen Pflichten und Befugnisse auszuüben, soweit diese nicht höhern Instanzen übertragen sind. Im Leitenden Ausschuß und im Verwaltungsrat besitzt sie beratende Stimme. Sie bereitet die Geschäfte des Leitenden Ausschusses und des Verwaltungsrates vor, führt deren Beschlüsse aus und vertritt die EKZ im Verkehr nach außen direkt oder durch Beauftragte.

Es wird ihr das nötige Personal beigegeben.

D. Erneuerung und Reserven, Abschreibung, Reingewinn.

§ 14. Vom Bruttobetriebsüberschuß sind vorerst jährlich angemessene Abschreibungen, sowie Rücklagen für die Erneuerung der Anlagen und soweit erforderlich auch für allgemeine Reserven zu machen.

Nach Erzielung genügender Gesamtabschreibungen und Reservestellungen, sowie nach hinreichender Anpassung der Energiepreise an die Vorschrift von § 1 des Gesetzes über die EKZ wird der Verwaltungsrat gemäß § 5 des Gesetzes dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates über einen allfälligen Reingewinn Bericht erstatten.

E. Aufsicht des Kantonsrates.

§ 15. Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes bestellt der Kantonsrat auf seine Amtsdauer eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern, die ihm alljährlich Bericht erstattet und Antrag stellt. Wenigstens fünf Mitglieder dieser Kommission sollen in dem von den EKZ mit Energie versorgten Kantonsgebiet wohnen.



Die Kommission ist berechtigt, die nach § 9, lit. d, gewählten Büchersachverständigen im Rahmen ihres Prüfungsauftrages, sowie die Organe der EKZ zu mündlicher oder schriftlicher Ergänzung ihrer Berichte beizuziehen. // [S. 282]

F. Übergangsbestimmungen.

§ 16. Dieses Organisationsstatut tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft; das bisherige vom 30. März 1908 wird damit aufgehoben.

Zürich, den 30. September 1940.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. E. Spieß.

Der Sekretär:

Dr. E. Lee.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.09.2015]